

9. März 1976

Lu/ad - Be. 870 AVA

Schweizerische Botschaft

B r ü s s e l

Herr Botschafter,

Wir übersenden Ihnen Kopie eines Schreibens der MOWAG vom
8. März.

Das Problem ist folgendes: Die MOWAG bemüht sich um einen Auf-
trag für die Belieferung der belgischen Armee und hat mit ihren
Fahrzeugen bisher in allen Tests an erster Stelle abgeschlossen.
Seitens der Konkurrenzländer, insbesondere Frankreichs und der
USA, wird aber auf die belgischen Behörden starker Druck aus-
geübt, um trotz dem weniger guten Abschneide^F ihrer Produkte
den Auftrag zu erhalten. Dabei spielen offenbar auch die Kom-
pensationmöglichkeiten eine grosse Rolle. Alles weitere finden
Sie im Brief ausführlich dargelegt.

Wir glauben, dass eine Unterstützung der MOWAG durch Ihre Bot-
schaft angebracht ist. Dabei dürfte es wichtig sein, auch unser
Handelsbilanzdefizit in die Waagschale zu werfen und auf unsere
grossen Bezüge aus der verwandten Eisen- und Automobil-Industrie
aus Belgien hinzuweisen (s. beiliegende Liste).

In diesem Zusammenhang wäre es sehr interessant, wenn Sie die
Funktion des B.C.C.D. abklären könnten. Nach Angaben des Ver-
treeters der MOWAG scheint es so zu sein, dass Aufträge des
Heeres aus dem Ausland auch noch das Placet des B.C.C.D. be-
nötigen. Dieses macht als Vertreterin des Wirtschaftsministeriums
seine Zustimmung davon abhängig, dass seitens des Lieferlandes

bzw. der Lieferfirma mindestens für den gleichen Betrag Kompensationsgeschäfte mit Belgien gemacht werden. Diese Praxis scheint etwas eigenartig zu sein. Wir prüfen auch, ob sie mit dem Freihandelsabkommen vereinbar ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG
Der Abteilungschef:

sig. Lusser

Beilagen

P.S.

Zur Frage der Vereinbarkeit von Kompensationsvorschriften mit dem Freihandelsabkommen verweisen wir auf die beiliegenden Richtlinien der Kommission vom 7. November 1966 und auf die Antwort der Kommission auf eine schriftliche Anfrage Nr. 28 vom 25. Mai 1964.

Daraus ist zu schliessen, dass die in Frage stehende Kompensationspflicht eine Massnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmässige Beschränkung ist und jedenfalls im EWG-internen Verkehr nicht zulässig erscheint. Wir sind der Meinung, dass in diesem Fall auch unter dem Freihandelsabkommen eine solche Kompensationspflicht unzulässig wäre.

Beilagen